

§ 17

(1) Der Strafgefangene hat für je 12 Monate Arbeitseinsatz in der Strafvollzugseinrichtung oder dem Jugendhaus Anspruch auf 21 Werktage bezahlte Arbeitsruhe. Sie ist auch entsprechend anteilig zu gewähren.

(2) Die Arbeitsruhe bedarf des Antrages durch den Strafgefangenen und wird erstmals nach einer Strafenverwirklichung von mindestens drei Monaten gewährt.

(3) Die Zeit der Arbeitsruhe kann auf der Grundlage des § 31 StVG als Urlaub aus dem Strafvollzug gewährt werden.

§ 18

Überstunden bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

Zu §23 StVG:

§ 19

(1) Die berufliche Qualifizierung umfaßt eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, die Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen oder eine Qualifizierung für die ausübende Tätigkeit. Prüfungen haben entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

(2) Strafgefangene, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, können auf eigenen Wunsch im Interesse ihrer Qualifizierung in dafür festgelegte Strafvollzugseinrichtungen eingewiesen oder verlegt werden.

Zu §24 StVG:

§ 20

(1) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. für zu Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung | 18 % |
| 2. für Jugendliche in der Berufsausbildung | 35 % |

des Betrages, den Werk tätige als Nettolohn oder Nettolohnentsgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind (nachfolgend Berechnungsgrundlage genannt). Bei Übererfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung erhöhen sich diese Prozentsätze. Bei Nichterfüllung vermindern sie sich. Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten und der Lohn für Überstundenarbeit werden den Strafgefangenen in voller Höhe zur Arbeitsvergütung gewährt und sind von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(2) Bei Strafgefangenen, an deren Unterhaltsberechtigte die Zahlung laufenden Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus erfolgt, wird der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Arbeitsvergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(3) Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verantwortung gemäß § 28 Abs. 3 StVG kann eine Zulage zur Arbeitsvergütung gewährt werden.

(4) Beim Vollzug der Haftstrafe und der Jugendhaft wird die Arbeitsvergütung nach Tagessätzen gewährt.

(5) Für Ausfallzeiten, die durch Strafgefangene verschuldet wurden, wird grundsätzlich keine Arbeitsvergütung gewährt.

§ 21

(1) Die Höhe der Rücklage und des dafür vorgesehenen monatlichen Ansammlungsbetrages ist individuell unter Mitwirkung der Strafgefangenen entsprechend den zu erwartenden Bedingungen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben festzulegen. Die Höhe des Rücklagebetrages sollte die des Sozialhilfeminstbetrages nicht unterschreiten.

(2) Die Begleichung der Zahlungsverpflichtungen ist individuell festzulegen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Strafgefangenen. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtung durch eine vollstreckbare Entscheidung oder Urkunde bei der Strafvollzugseinrichtung oder beim Jugendhaus geltend gemacht wurde. Die Vollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

(3) Eine Pfändung in den die Rücklage übersteigenden Betrag ist vorzunehmen, sofern im Pfändungsdokument die Pfändung in das Eigengeld vermerkt ist. Wird durch den Strafgefangenen gegen diese Pfändung Beschwerde eingelegt, ist bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichtes keine Auszahlung anzuweisen. Bis dahin darf der Strafgefangene nicht über diesen Betrag verfügen.

§ 22

Strafgefangene können sich monatlich einen Betrag in Höhe bis zu 100,— M überweisen lassen.

Zu §26 StVG:

§ 23

(1) In den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern sind den Strafgefangenen Möglichkeiten des gemeinsamen Empfangs von Rundfunk- und Fernsehprogrammen einzuräumen. Darüber hinaus ist es ihnen gestattet, eigene, netzunabhängige Rundfunkgeräte zu benutzen. Die Verwendung eigener Kassetten ist nicht gestattet.

(2) Die Nutzung eigener Fernsehgeräte kann den Strafgefangenen in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

(3) Der Rundfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Strafgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses unerlässlich ist.

(4) Die Gebühren für die Nutzung eigener Rundfunk- und Fernsehgeräte haben die Strafgefangenen zu tragen.

§ 24

(1) Die Strafgefangenen können sich entsprechend den Bedingungen kulturell betätigen. Sie haben die Möglichkeit, sich Arbeitsgemeinschaften, Kulturgruppen und Zirkeln anzuschließen.

(2) Die Verwendung der Erzeugnisse von Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln, die nicht Eigentum der Strafgefangenen sind, ist nachzuweisen.

(3) Den Strafgefangenen ist die sportliche Betätigung zu ermöglichen. Ausgenommen sind Kampfsportarten.

§ 25

(1) Die Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht ist freiwillig und soll vorrangig mit Strafgefangenen durchgeführt werden, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Die erforderlichen Lehrmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser zur Verfügung gestellt.

(2) Maßnahmen zur Erhöhung der Allgemeinbildung sind mit den zuständigen Organen des Ministeriums für Bildung auf der Grundlage von Vereinbarungen zu organisieren.

§ 26

(1) Mit Strafgefangenen können Exkursionen (Besuch von Betrieben, Kultur- und Sportstätten) in Begleitung von Strafvollzugsangehörigen durchgeführt werden. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätz-